

Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 14 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) i. V. m. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni. 14 (GVBl. S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Stendal richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. Die Mitglieder der Wasserwehr sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Hansestadt Stendal nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Hansestadt Stendal trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489), aufgeführten Gewässer ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III an den in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 01. Dezember 2014 (MBl. LSA S. 587), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegeln, für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadungen u. dgl.);

- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen u. dgl.).

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Errichtung von mobilen Hochwasserschutzsystemen und anderen operativen Sicherungsmaßnahmen für den Schutz der öffentlichen Infrastruktur (Strom, Abwasser, Trinkwasser, Verkehr etc.)
- c) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
- d) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- e) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- f) bei der Sicherung von Brücken;

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen. Die Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege von Hochwasserbekämpfungsmitteln und der Ausrüstung, sowie der Hochwasserschutzlager in der Hansestadt Stendal ist eine ständige Aufgabe der Wasserwehr.
- (4) Der Oberbürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 - 2. den Versammlungsort,
 - 3. die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,

5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen, insbesondere an Hochwasserschutzeinrichtungen, an überregional oder kommunal bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen oder anderen Anlagen, von denen im Fall von Wasser- oder Eisgefahr erhebliche Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lageorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,
9. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Hansestadt Stendal obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
 1. Bürger, die gemäß § 30 Abs. 1 KVG LSA zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtet sind,
 2. Beschäftigte der Verwaltung der Hansestadt Stendal,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst im Sinne des § 30 KVG LSA in der Wasserwehr berufen. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen.

- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete Bürger kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung -.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 WG LSA i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA ist der Oberbürgermeister.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister